Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

BERLIN

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – 10707 Berlin

per E-Mail

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der
Prüfingenieure für Standsicherheit und
Brandschutz Berlin-Brandenburg

kin@bvs-bb.de

Bau- und Wohnungsaufsichtsämter

Vereinigung der Prüfingenieure für
Standsicherheit und Brandschutz in Berlin e.V.

info@vpi-berlin.de

Baukammer Berlin info@baukammerberlin.de

Architektenkammer Berlin kammer@ak-
berlin.de

SenStadtBauWohn VI BA, Abt. V

Geschäftszeichen (ggf. angeben)
VI BT 15 / Herr Drukiewicz

Tel. +49 30 90173-4212
frank.drukiewicz@senstadt.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
post@senstadt.berlin.de

Württembergsiche Str. 6, 10707 Bln

01.08.2026

Bautechnische Prüfungsverordnung, Ermittlung der Prüfgebühren
Information über Indexzahl und fortgeschriebene Bauwerte (§ 27 Abs. 1 BauPrüfV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert die Oberste Bauaufsicht jährlich über die errechnete Indexzahl und die damit fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BauPrüfV).

Die anrechenbaren Bauwerte basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2015. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von

Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer.

Die maßgebliche Indexzahl für das Jahr 2026 beträgt **1,868** und ist ab **1. Juni 2026** anzuwenden.

Die in der Anlage folgende Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte gilt ebenfalls ab 1. Juni 2026.

Sie wurde im Amtsblatt für Berlin Nr. 27/2026 vom 26. Juni 2026 veröffentlicht.

Der Stundensatz beträgt seit 01. April 2026 für Prüfingenieure 124,00 Euro.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Erat

Anlage

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

(Anlage 1 zu § 27 Abs. 1 BauPrüfV)

gültig ab 1. Juni 2026

Nr.	Gebäudeart	anrechenbarer Bauwert in EUR/m³
1.	Wohngebäude	228
2.	Wochenendhäuser	200
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	308
4.	Schulen	291
5.	Kindertageseinrichtungen	262
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	262
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	304
8.	Krankenhäuser	340
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	262
10.	Hallenbäder	282
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m³ Brutto-Rauminhalt	112
11.2	der 2 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	93
11.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	77
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	172
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	153
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	234
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m³ Brutto-Rauminhalt	202
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	168
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	202
18.	Tiefgaragen	312
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	80
20.	Gewächshäuser	

20.1	bis 1 500 m^3 Brutto-Rauminhalt	62
20.2	der 1 500 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	34
Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen		92 €/m^2